

# RS Vwgh 2008/9/18 2007/09/0383

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2008

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs1;

BDG 1979 §112 Abs3;

## Rechtssatz

Der Beamte steht im begründeten Verdacht, statt Fahrscheinen Probedrucke an Fahrgäste verkauft und die von ihm inkassierten Fahrgelder veruntreut zu haben (Näheres im vorliegenden E). Die Auffassung, dass das dem Beamten im Verdachtsbereich zur Last gelegte Verhalten geeignet ist, wesentliche dienstliche Interessen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und der dort herrschenden Arbeitsabläufe zu gefährden und damit den Tatbestand des § 112 Abs. 1 BDG 1979 zu erfüllen, ist angesichts der in einem langen Zeitraum wiederholten vorliegenden Dienstpflichtverletzungen nicht rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007090383.X08

## Im RIS seit

28.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)